



## Erschliessungsplanung

# REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

Öffentliche Auflage:

Vom 01.09.2000 bis 02.10.2000

Vom 17.10.2014 bis 17.11.2014 und vom 08.01.2016 bis 08.02.2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

18.04.2001

20.04.2016

An der Urnenabstimmung angenommen am:

10.06.2001

05.06.2016

Vom Regierungsrat genehmigt mit:

Beschluss Nr. 1565/2001 vom 11.12.2001

Beschluss Nr. 793/2016 vom 20.09.2016

Die Gemeindeversammlung von Reichenburg, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

### Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan.

- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:

- a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
- b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
- c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

### Art. 3

Definitionen

- 1 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

- 2 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

#### **Art. 4**

Umfang und  
Inhalt der  
Erschliessungs-  
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan. Der Anhang des Reglementes zum Erschliessungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
  - a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
  - b) die Ausbautappen;
  - c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

## II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

### Art. 5

Wirkung der  
Planein-  
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Für die im Erschliessungsplan speziell bezeichneten Bauzonen Schwaderau und Reumeren haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (§38 Abs. 2 PBG).
- 3 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 4 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

### Art. 6

Grob-  
erschliessungs-  
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen ohne wesentlichen Ausbau.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Sammelstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter, nach Etappenplan und Ausbauprogramm finanziert.
- 4 Für Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 und Strassenverordnung vom 15. September 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000.

**Art. 7**Abwasser-  
beseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GEP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung gelten ebenfalls als bestehende Anlagen.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die ungefähren Linienführungen und Standorte der geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.
- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Reichenburg vom 8. Februar 2009.

**Art. 8**Wasser-  
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der Allgemeinen Genossame Reichenburg (AGR).
- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Reglement des Wasserwerkes der Allgemeinen Genossame Reichenburg Januar 2002.

**Art. 9**Energie-  
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit elektrischer Energie obliegt der Gemeinde.
- 3 Die Finanzierung erfolgt gemäss Reglement des Elektrizitätswerkes über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Dezember 1985.

**Art. 10**

Ausbau-  
programm

1 Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

**Verkehrsanlagen:**

- Anschlussstelle Groberschliessung Rorwis

**Abwasserbeseitigung:**

- Meteorwasserleitung Mooswies – Unterquerung SBB – Schwaderaugraben
- Ausbau Hogglibach
  - 4. Etappe: oberhalb Kantonsstrasse

**Wasserversorgung:**

- Merikenstrasse
- Allmeindlistrasse (Abschnitt von Kreuzung Merikenstrasse bis Kreuzung Mürtschenweg)

**Elektrizitätsversorgung:**

- Trafostation mit Zuleitungskabel Rorwis

2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss den Anhängen eingeräumt.

**Art. 11**

Kostenanteil  
an Verkehrs-  
anlagen durch die  
Gemeinde

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Groberschliessung wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
Zufahrt Rorwis	10 %

### III. SCHLUSSBESTIMMUNG

#### Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinde Reichenburg  
Reglement zum Erschliessungsplan

**ANHANG 1 : KOSTEN ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG**

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Elektrizitätsversorgungsanlagen	Kosten total  Fr.
<u>1. Etappe (2014-2022)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trafostation mit Zuleitungskabel Rorwis</li> </ul>	400'000.—
<b>Total 1. Etappe (2014 - 2022)</b>	<b>400'000.—</b>

Die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erfolgt gemäss Reglement des Elektrizitätswerkes über die Abgabe elektrischer Energie.



Gemeinde Reichenburg  
Reglement zum Erschliessungsplan

**ANHANG 2: STATUS DER GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN GEMÄSS RECHTSKRÄFTIGEM  
ERSCHLIESSUNGSPLANUNG (VOM 21.08.2008, RRB NR. 1280 VOM 22.11.2008)**

Verkehrsanlagen	Bruttokosten Fr.	Status (Realisierungszeitpunkt)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindung Glänternstrasse – Autobahnzubringer</li> <li>• Glänternstrasse</li> <li>• Mühlestrasse</li> <li>• Fussgängerverbindung entlang der Mittelbergstrasse zwischen Kantonsstrasse und Chlösterlistrasse.</li> </ul>		<p>erstellt</p> <p>erstellt</p> <p>erstellt</p> <p>erstellt</p>
<p><b>Abwasseranlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ableitung Meteorwasser Kantonsstrasse – Unterquerung SBB – Schwaderaugraben (Ausbau Hogglibach)</li> <li>• Schmutzwasserleitung Allmeind</li> <li>• Meteorwasserleitung Mooswies – Unterquerung SBB – Schwaderaugraben</li> <li>• Meteorwasserkanal Gläntern (Retentionsbecken Hochwasserentlastung Gläntern)</li> <li>• Schmutzwasserleitung und Pumpstation Gläntern mit Druckleitung Gläntern</li> </ul>	<p>5'900'000.–</p> <p>1'000'000.–</p> <p>750'000.–</p>	<p><b>teilweise erstellt<sup>1</sup></b></p> <p>erstellt</p> <p><b>teilweise erstellt</b></p> <p><b>Realisierung bis Herbst 2014</b></p> <p>erstellt</p>

<sup>1</sup> Das Projekt zum Ausbau des Hogglibachs ist teilweise realisiert; ausstehend ist noch die 4. Etappe (Abschnitt oberhalb der Kantonsstrasse)

<b>Elektrizitätsversorgung</b>		
• Trafostation mit Zuleitungskabel Mooswies	500'000.–	erstellt
• Trafostation mit Zuleitungskabel Gläntern	400'000.–	erstellt
• Trafostation mit Zuleitungskabel Allmeind sowie Sanierung Trafostation Kistler-Zingg	550'000.–	erstellt